

STATUTEN DES VEREINS

orthoptik austria

Verband der Orthoptistinnen und Orthoptisten Österreichs

1 NAME, SITZ UND TÄTIGKEITSBEREICH

Der Verein führt den Namen "**orthoptik** austria, Verband der Orthoptistinnen und Orthoptisten Österreichs". Er hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf das gesamte Bundesgebiet. Das Vereinsjahr (Geschäftsjahr) dauert vom 1.1. bis 31.12.

2 ZWECK

Der Verein beschränkt sich auf gemeinnützige Tätigkeit und ist nicht auf Gewinn ausgerichtet. Insbesondere soll der Verein der Förderung des Gemeinwohls auf gesundheitlichem Gebiet durch Maßnahmen der Vorbeugung, Untersuchung, Behandlung und Rehabilitation von Sehstörungen, Schielen, Schwachsichtigkeit und Bewegungsstörungen der Augen dienen.

Der Verein ist eine unpolitische Vereinigung.

2.1 Ziel des Vereins ist

- a.) die Weiterentwicklung der Orthoptik in Österreich.
- b.) den Beruf Orthoptist*in zu stärken und in der Öffentlichkeit bekannter zu machen.
- c.) die Gesundheitskompetenz und das Wissen der Bevölkerung über Gesundheitsförderung, Prävention, Therapie, (Re)-Habilitation im Bereich Orthoptik zu stärken.
- d.) den Beruf Orthoptist*in im Gesundheits- und Sozialwesen zu vertreten, zu positionieren und den Austausch mit benachbarten Berufsgruppen zu pflegen.
- e.) Mitglieder in ihren berufsspezifischen Anliegen durch fachliche Expertise und berufsrechtliche Kenntnisse zu unterstützen.
- f.) den Informations- und Gedankenaustausch zwischen den Orthoptist*innen auf nationaler und internationaler Ebene zu fördern.
- g.) berufs- und bildungspolitische Ziele und Maßnahmen zu entwickeln und umzusetzen.
- h.) die Fortbildung der Mitglieder sowie Dritter auf fachlichem Gebiet zu betreiben und somit zur Förderung der Qualität in der Versorgung der Bevölkerung durch orthoptische Leistungen beizutragen.

- i.) bei Fragen betreffend die Ausbildung das Einvernehmen mit den Leiterinnen / Leitern der bestehenden Ausbildungseinrichtungen herzustellen.
- j.) Qualitätssicherung in der Orthoptik sicherzustellen mit dem Ziel, eine standardisierte, flächendeckende orthoptische Versorgung der österreichischen Bevölkerung intra- und extramural zu fördern.
- k.) der Schutz der Bevölkerung vor Anwendungen berufsspezifischer Diagnostik- und Therapiemethoden durch unqualifiziertes Personal.

3 MITTEL ZUR ERREICHUNG DES ZWECKES

Der beabsichtigte Vereinszweck soll durch nachfolgende ideelle Mittel erreicht und mit den anschließend angeführten materiellen Mitteln verwirklicht werden.

3.1 Ideelle Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes sind

- a.) Organisation und Durchführung von Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen
- b.) Durchführung von Vorträgen, Tagungen, Kongressen, Informations- und Diskussionsveranstaltungen, Erstellung und Herausgabe von Publikationen und Dokumentationen
- c.) Beschaffung von Literatur für Fort- und Weiterbildung
- d.) Öffentlichkeitsarbeit
- e.) Wahren und Weiterentwicklung von Maßnahmen zur Qualitätssicherung
- f.) Vermittlung von berufsbildbezogener, rechtlicher, bildungspolitischer und fachspezifischer Information sowie Beratung der Mitglieder des Vereines, soweit nötig durch hierzu gesetzlich befugte Rechtsvertreter*innen
- g.) Erstattung von fachlichen Stellungnahmen und Förderung von Initiativen zu legislativen Maßnahmen, auf Länder-, Bundes- und europäischer Ebene
- h.) Erhebung von Ist-Stand und Bedarf an Orthoptistinnen / Orthoptisten
- i.) Mitgliedschaft im Europäischen Orthoptikverband (OCE) und im Internationalen Orthoptikverband (IOA) und anderen Verbänden, die der Förderung der Orthoptik in Österreich dienlich sind; Kooperationen mit anderen Einrichtungen gemäß § 40 Abs 3 BAO
- j.) Einleitung von rechtlichen Maßnahmen zum Schutz der Tätigkeits- und Bezeichnungsvorbehalte, vor ethischen Verfehlungen, etc.
- k.) die Beteiligung des Vereins an (gemeinnützigen oder nicht gemeinnützigen) Kapitalgesellschaften - sofern dies dem Vereinszweck dient

3.2 Materielle Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes sind

- a.) Mitgliedsbeiträge, Mahngebühren
- b.) Erträge aus Veranstaltungen, Publikationen und Dokumentationen
- c.) Erträge aus unentbehrlichen Hilfsbetrieben (Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen)
- d.) Spenden, Subventionen und Sponsorengelder
- e.) letztwillige Verfügungen, Schenkungen
- f.) Einnahmen aus Inseraten
- g.) Einkünfte aus Vermögensverwaltung (Zinsen, sonstige Kapitaleinkünfte)

4 MITTELVERWENDUNG

- 4.1 Die Mittel dürfen nur für die in den Statuten angeführten Zwecke verwendet werden.
- 4.2 Der Verein kann, soweit die materiellen Mittel und der Vereinszweck dies zulassen, Angestellte haben und sich überhaupt Dritter bedienen, um den Zweck zu erfüllen. Auch an Vereinsmitglieder, darin eingeschlossen Vereinsfunktionäre, kann Entgelt bezahlt werden, sofern dies auf Tätigkeiten bezogen ist, die über die Vereinstätigkeiten im engsten Sinn hinausgehen. Derartiges Entgelt hat einem Drittvergleich standzuhalten.

4a Begünstigungswürdigkeit im Sinn der §§ 34 ff BAO und Spendenabsetzbarkeit iSd § 4a EStG 1988

- 4a.1 Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf die Erzielung eines finanziellen Gewinnes gerichtet und erfolgt ausschließlich und unmittelbar zur Förderung gemeinnütziger Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung (BAO).
- 4a.2 Eventuell nicht im Sinne der §§ 34 ff BAO begünstigte Zwecke sind den begünstigten Zwecken untergeordnet und werden höchstens im Ausmaß von 10% der Gesamtressourcen verfolgt.
- 4a.3 Zufallsgewinne dürfen ausschließlich zur Erfüllung der in den Vereinsstatuten festgelegten begünstigten Zwecke verwendet werden.
- 4a.4 Die wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe des Vereins treten mit abgabepflichtigen Betrieben derselben oder ähnlicher Art nicht in größerem Umfang, als dies bei Erfüllung der Vereinszwecke unvermeidbar ist, in Wettbewerb.
- 4a.5 Die Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für die begünstigten Zwecke verwendet werden.
- 4a.6 Der Verein hat seine Aufgaben nach den Kriterien der Gemeinnützigkeit, der Wirtschaftlichkeit und der Zweckmäßigkeit zu erfüllen.
- 4a.7 Die Vereinsmitglieder erhalten keine Gewinnanteile und sonstigen Zuwendungen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder aus Mitteln des Vereins. Weiters erhalten die Vereinsmitglieder beim Ausscheiden aus dem Verein oder bei Auflösung des Vereins nicht mehr als den gemeinen Wert ihrer einbezahlten Einlage. Die Rückzahlung von geleisteten Einlagen ist mit dem Wert der geleisteten Einlage zum Zeitpunkt der Einlage begrenzt, Wertsteigerungen dürfen nicht berücksichtigt werden.
- 4a.8 Der Verein darf keine Personen durch Verwaltungsabgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- 4a.9 Der Verein kann zur Zweckverfolgung Erfüllungsgehilfen im Sinne des § 40 Abs. 1 BAO heranziehen. Deren Wirken ist wie eigenes Wirken des Vereins anzusehen.
- 4a.10 Der Verein kann teilweise oder zur Gänze für andere Körperschaften als Erfüllungsgehilfe gemäß § 40 Abs. 1 BAO tätig werden.
- 4a.11 Der Verein kann Mittel als Zuwendungen an andere Einrichtungen weitergeben, im Ausmaß von unter 10% der gesamten Ausgaben oder unter Anwendung des § 40a Z. 1 BAO an spendenbegünstigte Organisationen mit einer entsprechenden Widmung, sofern zumindest ein übereinstimmender Organisationszweck besteht.
- 4a.12 Der Verein kann unter Anwendung von § 40a Z. 2 BAO Lieferungen und Leistungen an andere, gemäß den §§ 34 ff BAO begünstigte Körperschaften erbringen.
- 4a.13 Der Verein kann mit Institutionen gleicher oder ähnlicher Zielsetzungen zusammenarbeiten. Eine Kooperation ist derart zu

vereinbaren, dass der Verein auf die Erreichung des Kooperationsziels direkt Einfluss nehmen kann.

- 4a.14 Die in Zusammenhang mit der Verwendung von Spenden stehenden Verwaltungskosten des Vereins betragen ohne Berücksichtigung der für die Erfüllung der Übermittlungsverpflichtung gemäß § 18 Abs. 8 EStG 1988 anfallenden Kosten höchstens 10% der Spendeneinnahmen.

5 MITGLIEDER

5.1 Arten der Mitglieder

- a.) Ordentliches Mitglied kann jede Orthoptistin*jeder Orthoptist werden, welche*r nach dem Bundesgesetz über die Regelung der gehobenen medizinisch-therapeutisch-diagnostischen Gesundheitsberufe (MTD-Gesetz 2024 – MTDG) zur Berufsausübung berechtigt ist oder die Berufsausbildung abgeschlossen hat.
- b.) Juniormitglieder können die Studierenden an einer Ausbildungseinrichtung für Orthoptik für die Dauer ihrer Ausbildung werden. Die Juniormitgliedschaft geht nach erfolgreichem Abschluss der Ausbildung zur Orthoptistin*zum Orthoptisten zum Jahresende des Ausbildungsabschlusses automatisch in eine ordentliche Vollmitgliedschaft über.
- c.) Außerordentliche Mitglieder sind Orthoptist*innen, die ihre Ausbildung in Österreich (staatlich anerkanntes Diplom oder Graduierung zum Bachelor of Science in Health Studies in Orthoptik) oder im Ausland absolviert haben, nicht in Österreich als Orthoptist*in tätig sind und Vollmitglied in einem ausländischen nationalen Orthoptikverband sind.
- d.) Ehrenmitglied kann jede um die Pleoptik und Orthoptik und die Berufsinteressen der Orthoptist*innen verdiente Persönlichkeit werden.

5.2 Erwerb der Mitgliedschaft

- a.) Der geschäftsführende Vorstand entscheidet auf Antrag über die Aufnahme von ordentlichen, außerordentlichen und Juniormitgliedern. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- b.) Die Aufnahme als Ehrenmitglied erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch einen Beschluss der Generalversammlung.
- c.) Die Wiederaufnahme ausgeschlossener Mitglieder ist nur zulässig, wenn ausstehende Beträge aus der vorangegangenen Mitgliedschaft samt Nebenkosten beglichen wurden und keine Verstöße gegen die Interessen und Ziele von **orthoptik austria** vorliegen.

5.3 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds, sowie Aberkennung der Mitgliedschaft.

- a.) Austritt: Der Austritt aus dem Verein kann jeweils zum 31. Dezember eines jeden Jahres erfolgen. Er muss bis spätestens 30. November des laufenden Jahres dem geschäftsführenden Vorstand schriftlich (per E-Mail genügt) mitgeteilt werden.

Erfolgt die Mitteilung verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Der Austritt entbindet nicht von der Verpflichtung zur Zahlung der noch offenen Mitgliedsbeiträge samt Nebenkosten.

- b.) Ausschluss: Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom geschäftsführenden Vorstand ausgesprochen werden wegen Verletzung der Mitgliedspflichten (siehe 5.4) und unehrenhafter oder anderer schuldhafter Handlungen, die gegen die Interessen von **orthoptik austria** gerichtet sind.

Weiters kann ein Ausschluss durch den geschäftsführenden Vorstand erfolgen, wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung länger als zwei Monate mit der Zahlung des Jahresmitgliedsbeitrages im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt davon unberührt.

- c.) Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft: Diese kann vom Vorstand wegen unehrenhafter oder anderer schuldhafter Handlungen, die gegen die Interessen von **orthoptik austria** gerichtet sind, beschlossen werden.
- d.) Ausgeschlossene oder ausgetretene Mitglieder haben keinen Anspruch auf die Rückerstattung von Mitgliedsbeiträgen oder sonstige Zuwendungen.
- e.) Der Antrag auf Ausschluss eines Mitglieds kann nur von einem Vorstandsmitglied gestellt werden. Das betroffene Vereinsmitglied muss die Gelegenheit erhalten, sich vor dem Ausschluss zu den erhobenen Vorwürfen mündlich oder schriftlich zu äußern. Die Entscheidung des Vorstands ist dem Mitglied schriftlich begründet mitzuteilen. Gegen den Ausschluss ist die Berufung an das Schiedsgericht durch das ausgeschlossene Mitglied zulässig. Bis zu dessen Entscheidung ruhen die Mitgliedsrechte und Mitgliedspflichten.

5.4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- a.) Die Mitglieder sind berechtigt, an der Generalversammlung und den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- b.) Das Stimmrecht, sowie das aktive und passive Wahlrecht sind den ordentlichen Mitgliedern vorbehalten.
- c.) Juniormitglieder, außerordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder haben das Recht auf Anhörung, Information und Abgabe von Vorschlägen und Stellungnahmen.
- d.) Sämtliche Mitglieder haben nach besten Kräften und Können die Interessen des Vereines stets voll zu wahren und zu fördern und die Statuten des Vereins sowie die Beschlüsse seiner Organe zu beachten.
- e.) Die Mitglieder haben alles zu unterlassen, was dem Ansehen des Vereins schaden könnte.
- f.) Die Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung festgesetzten Höhe verpflichtet.

- g.) Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages entbunden.
- h.) Eingaben und Veröffentlichungen, die die Interessen des Berufsverbandes berühren, müssen vom geschäftsführenden Vorstand genehmigt werden.
- i.) Wenn ein Mitglied dem Verein eine E-Mailadresse bekannt gibt, ist der Verein berechtigt, alle an dieses Mitglied gerichteten Mitteilungen mittels elektronischer Post an diese E-Mailadresse zu versenden.

6 MITGLIEDSBEITRÄGE

- 6.1 Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Generalversammlung festgelegt.
- 6.2 Der jährliche Mitgliedsbeitrag ist jeweils mit Ende März des laufenden Jahres fällig.
- 6.3 In begründeten Einzelfällen kann auf schriftlichen Antrag eines Mitglieds vom geschäftsführenden Vorstand der Mitgliedsbeitrag vorübergehend herabgesetzt werden.

7 VEREINSORGANE

- 7.1 Die Vereinsorgane von **orthoptik** austria sind:
 - a.) Generalversammlung
 - b.) geschäftsführender Vorstand
 - c.) Vorstand
 - d.) Rechnungsprüfer*innen
 - e.) Schiedsgericht
- 7.2 Organfunktionen werden von Funktionär*innen wahrgenommen. Diese üben ihre Funktion ehrenamtlich aus. Nähere Ausführungen dazu sind in der Geschäftsordnung zu bestimmen.
- 7.3 Die Funktionsperiode der gewählten Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer*innen beträgt drei Jahre, mehrmalige Wiederwahl ist möglich.

8 GENERALVERSAMMLUNG

- 8.1 Die Generalversammlung ist die Mitgliederversammlung im Sinne des Vereinsgesetzes 2002.
- 8.2 Die ordentliche Generalversammlung findet mindestens alle drei Jahre statt.
- 8.3 Die Einberufung zur ordentlichen Generalversammlung erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand. Hierzu sind alle Mitglieder schriftlich (per Brief, Fax oder E-Mail an die zuletzt bekanntgegebene Adresse) vier Wochen vor dem festgesetzten Termin unter Angabe von Datum, Ort und Tagesordnung einzuladen.
- 8.4 An der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Expert*innen können durch den geschäftsführenden Vorstand als Gäste eingeladen werden.

- 8.5 Eine außerordentliche Generalversammlung kann vom Vorstand, vom geschäftsführenden Vorstand, sowie auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 10% der Vereinsmitglieder innerhalb der gleichen Frist von vier Wochen einberufen werden. Ort und Zeit werden vom geschäftsführenden Vorstand festgesetzt.
- 8.6 Die Anträge an die Generalversammlung sowie Wahlvorschläge sind spätestens zwei Wochen vor dem Termin der Generalversammlung beim geschäftsführenden Vorstand schriftlich (per E-Mail genügt) einzureichen. Die Generalversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- 8.7 Stimmberechtigt sind und das aktive und passive Wahlrecht haben ausschließlich ordentliche Mitglieder. Jedes anwesende ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Stimmrechtsübertragungen sind nur für max. drei Personen zulässig und müssen mit einer schriftlichen Vollmacht (Delegiertenstimmzettel) bekanntgegeben werden.
- 8.8 Die Abstimmung in der Generalversammlung erfolgt grundsätzlich offen. Auf Verlangen von mindestens einem Drittel der anwesenden Mitglieder ist geheim mittels Stimmzettel abzustimmen.
- 8.9 Bei Wahlen und Beschlussfassungen entscheidet die Generalversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen die Statuten des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, erfordern eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der Generalversammlung. Bei Stimmgleichheit entscheidet die*der Vorsitzende.
- 8.10 Den Vorsitz in der Generalversammlung führt die*der Präsident*in, im Falle der Verhinderung ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes und falls auch dieses verhindert ist, das älteste anwesende Vorstandsmitglied.
- 8.11 Über jede Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen.
- 8.12 Generalversammlungen können auch ohne physische Anwesenheit der Teilnehmer durchgeführt werden („virtuelle Generalversammlung“). In diesem Fall gelten die Bestimmungen für die Abhaltung von Generalversammlungen unter physischer Anwesenheit der Teilnehmer sinngemäß, wobei eine technische Lösung zu wählen ist, die sicherstellt, dass allen teilnahmeberechtigten Mitgliedern der barrierefreie Zugang zur Versammlung gewährleistet wird. Die Entscheidung, ob eine virtuelle Versammlung durchgeführt werden soll und welche Verbindungstechnologie dabei zum Einsatz kommt, wird vom geschäftsführenden Vorstand getroffen. Die Generalversammlung ist in Form einer moderierten virtuellen Versammlung iSd § 3 VirtGesG durchzuführen, Versammlungsleiter ist der Vorsitzende der Generalversammlung gem. Punkt 8.11 dieser Statuten. Der geschäftsführende Vorstand kann auch die Durchführung einer hybriden Versammlung iSd § 4 VirtGesG anordnen.

9 AUFGABEN DER GENERALVERSAMMLUNG

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- 9.1 Beschlussfassung zu den Tagesordnungspunkten und ordnungsgemäß eingelangten Anträgen. Anträge müssen spätestens 14 Tage vor Abhaltung der Generalversammlung schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand eingelangt sein.

- 9.2 Der geschäftsführende Vorstand ist verpflichtet, in der Generalversammlung die Mitglieder über die Tätigkeit und die finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der geschäftsführende Vorstand eine solche Information den betreffenden Mitgliedern auch sonst binnen vier Wochen ab Einlangen des Begehrens zu geben.
- 9.3 Entgegennahme des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer*innen.
- 9.4 Entlastung des Vorstandes
- 9.5 Bestimmung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
- 9.6 Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes (inkl. geschäftsführenden Vorstand), Genehmigung der Kooptierung von Vorstandsmitgliedern
- 9.7 Wahl und Enthebung der Rechnungsprüferinnen / Rechnungsprüfer
- 9.8 Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
- 9.9 Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins

10 DER GESCHÄFTSFÜHRENDE VORSTAND

- 10.1 Der geschäftsführende Vorstand besteht aus drei bis maximal vier Personen und setzt sich zusammen aus:
 - a.) Präsident*in
 - b.) Vizepräsident*in
 - c.) Finanzreferent*in
 - d.) gegebenenfalls einem weiteren Mitglied
- 10.2 Die*der Präsident*in, die*der Vizepräsident*in sowie die*der Finanzreferent*in werden von der Generalversammlung für drei Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist unbegrenzt möglich.
- 10.3 Jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes ist in einzelnen Wahlgängen und geheim zu wählen.
- 10.4 Die*der Präsident*in, die*der Vizepräsident*in und die*der Finanzreferent*in müssen über eine in der Geschäftsordnung festzulegende Berufserfahrung verfügen.
- 10.5 Der geschäftsführende Vorstand tritt zusammen, sooft es zur ordnungsgemäßen Führung der Geschäfte erforderlich ist. Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes können von allen Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes einberufen werden.
- 10.6 Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn zumindest zwei stimmberechtigte Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der*des Präsident*in. Falls jedoch nur zwei seiner Mitglieder anwesend sind, kann der geschäftsführende Vorstand Beschlüsse nur einstimmig fassen.

- 10.7 Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes können auch ohne physische Anwesenheit der Teilnehmer abgehalten werden („virtuelle Vorstandssitzung“). In diesem Fall gelten die Bestimmungen für die Abhaltung von Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes unter physischer Anwesenheit der Teilnehmer*innen sinngemäß. Der geschäftsführende Vorstand kann auch schriftliche Beschlüsse im Umlaufweg fassen. Details zur Abhaltung virtueller Vorstandssitzungen und Fassung von Umlaufbeschlüssen können vom geschäftsführenden Vorstand in einer von diesem erlassenen Geschäftsordnung geregelt werden.
- 10.8 Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands scheiden aus ihrer Funktion durch Rücktritt, Enthebung durch die Generalversammlung oder Tod aus.
- 10.9 Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand zu richten. Der Rücktritt darf nicht zur Unzeit erfolgen, sodass dem Verein daraus Schaden erwüchse.
- 10.10 Bei Ausscheiden eines Mitglieds des geschäftsführenden Vorstandes kann der Vorstand eine Person in den geschäftsführenden Vorstand kooptieren. Die Kooptierung ist durch die zeitlich nächstfolgende Generalversammlung zu bestätigen. Bis zu einer allfälligen Ablehnung der Bestätigung der Kooptierung durch die Generalversammlung sind die Handlungen solcher Vorstandsmitglieder jedenfalls gültig. Das kooptierte Mitglied vollendet die Funktionsperiode des ausgeschiedenen Mitglieds.
- 10.11 Tritt der gesamte geschäftsführende Vorstand zurück oder ist er außer Stande, seinen Aufgaben nachzukommen, obliegt es den Rechnungsprüfer*innen, eine außerordentliche Generalversammlung mit Neuwahlen einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig oder nicht vorhanden sein, hat jede Gruppe von drei ordentlichen Mitgliedern, die die Notsituation erkennen, das Recht, unverzüglich selbst eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen oder die Bestellung eines Kurators*iner Kuratorin bei Gericht zu beantragen, der*die umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.

11 AUFGABEN DES GESCHÄFTSFÜHRENDEN VORSTANDES

- 11.1 Der geschäftsführende Vorstand ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002.
- 11.2 Die Aufgaben des geschäftsführenden Vorstands umfassen:
- a.) Führung der Vereinsgeschäfte
 - b.) Finanzgebarung
 - c.) Erstellung einer Geschäftsordnung zur Vorlage im Vorstand
 - d.) Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung
 - e.) Einberufung des Vorstandes
 - f.) Erstellung des Jahresvoranschlags
 - g.) Erstellung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses
 - h.) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
 - i.) Einberufung des Schiedsgerichts
 - j.) Bekanntgabe einer Statutenänderung, die Einfluss auf die abgabenrechtlichen Begünstigungen hat, an das zuständige Finanzamt binnen einer Frist von einem Monat
 - k.) Ergreifen von Maßnahmen zur Erfüllung der Datenübermittlungsverpflichtung gemäß § 18 Abs 8 EStG

- l.) Entscheidung über alle Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind
- m.) Weitere Aufgaben können in der Geschäftsordnung festgelegt werden

12 DER VORSTAND

- 12.1 Der Vorstand setzt sich zusammen aus
 - a.) geschäftsführendem Vorstand
 - b.) Vertreter*in Bildung + Forschung
 - c.) Vertreter*in der Bundesländer (Landesvertreter*innen)
 - d.) Mindestens zwei, höchstens zehn Ressortleiter*innen
 - e.) Delegierte in anderen für **orthoptik** austria relevanten Berufsvertretungen
- 12.2 Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt.
- 12.3 Die Funktionsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre. Die Vorstandsmitglieder können in ihrer Funktion mehrmalig wiedergewählt werden.
- 12.4 Mitglieder des Vorstands scheiden aus ihrer Funktion durch Rücktritt, Enthebung durch die Generalversammlung oder Tod aus. Sie können ihren Rücktritt jederzeit schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand erklären. Scheidet der gesamte Vorstand aus, ist der Rücktritt an die Generalversammlung zu richten. Für den Rücktritt gelten die Bestimmungen des Punktes 10.9 sinngemäß.
- 12.5 Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand an dessen Stelle ein anderes wählbares Mitglied kooptieren. Die Positionen der Ländervertreter*innen, der Ressortleiter*innen und der Delegierten können im Sinne einer zusätzlichen Aufgabe auch von einem anderen Vorstandsmitglied besetzt werden. Die Kooptierung ist durch die zeitlich nächstfolgende Generalversammlung zu bestätigen. Bis zu einer allfälligen Versagung der Bestätigung der Kooptierung durch die Generalversammlung sind die Handlungen solcher Vorstandsmitglieder jedenfalls gültig. Das kooptierte Mitglied vollendet die Funktionsperiode des ausgeschiedenen Mitglieds.
- 12.6 Der Vorstand wird von der*dem Präsident*in, bei deren*dessen Verhinderung von der Vizepräsident*in unter Angabe der Tagesordnung zeitgerecht einberufen.
- 12.7 Der Vorstand kann zu Vorstandssitzungen weitere fachkompetente Personen als Gäste ohne Stimmrecht einladen.
- 12.8 Die*der Präsident*in führt in der Vorstandssitzung den Vorsitz, bei deren Verhinderung die*der Vizepräsident*in und falls auch diese*dieser verhindert ist, ein weiteres Vorstandsmitglied, welches von der*dem Präsident*in nominiert werden kann.
- 12.9 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder gem. 12.1. schriftlich (auch per E-Mail) oder mündlich eingeladen wurden und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Abweichend davon sind auch virtuelle Vorstandssitzungen und Umlaufbeschlüsse nach Maßgabe von Punkt 10.7 zulässig.
- 12.10 Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder getroffen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der*des Präsident*in. Auf Verlangen von mindestens einem Drittel der anwesenden Mitglieder ist namentlich oder geheim mittels Stimmzettel abzustimmen.

- 12.11 Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Eine Stimmrechtsübertragung auf ein anderes Vorstandsmitglied durch eine schriftliche Bevollmächtigung (auch per E-Mail) ist möglich, sofern das Mitglied bei der Vorstandssitzung nicht persönlich anwesend sein kann.
- 12.12 Über jede Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen, das den Mitgliedern des Vorstands zu übermitteln ist.
- 12.13 Sitzungen finden zumindest einmal jährlich statt.
- 12.14 Bei Rücktritt des gesamten Vorstandes beschließt die Generalversammlung die vorübergehende Verwaltung des Vereines bis zur Wahl des neuen Vorstandes. Fällt der gesamte Vorstand ohne Selbstergänzung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, sind die beiden Rechnungsprüfer*innen verpflichtet, unverzüglich eine ao. Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen. Genauere Bestimmungen sind in der Geschäftsordnung festzuhalten.

13 AUFGABEN DES VORSTANDES

- 13.1 Diskussion und Entgegennahme der Berichte der Ressortleiter*innen, Landesvertreter*innen, Delegierten und des geschäftsführenden Vorstandes
- 13.2 Entscheidung über die Geschäftsordnung
- 13.3 Beschlussfassung über das Budget
- 13.4 Vorschlag über die Höhe der Mitgliedsbeiträge
- 13.5 Entscheidung über Aufwandsentschädigungen
- 13.6 Vorschlag für die Wahlordnung

14 BESONDERE BESTIMMUNGEN EINZELNER VORSTANDSMITGLIEDER

- 14.1 **Präsident*in:**
Der Verein wird durch die*den Präsidentin*en vertreten. Sie*er ist auch Vorstandsmitglied von MTD-Austria (analog den Statuten von MTD-Austria).
- 14.2 **Vizepräsident*in:**
vertritt im Verhinderungsfall die*den Präsident*in.
- 14.3 **Finanzreferent*in:**
hat die Verantwortung für die finanziellen Angelegenheiten des Berufsverbandes.
- 14.4 **Vertreter*in Bildung und Forschung:** vertritt die bildungspolitischen und forschungsrelevanten Interessen im Vorstand.
- 14.5 **Vertreter*innen der Bundesländer (Landesvertretungen):**
vertreten die regionalen berufspolitischen Interessen im Vorstand.
- 14.6 **Ressortleiter*in:**
vertreten die Belange der jeweiligen Ressorts im Vorstand.
- 14.7 **Delegierte*r:**
vertreten **orthoptik austria** in relevanten Organisationen.

Die/der Delegierte für MTD-Austria ist aus dem geschäftsführenden Vorstand zu entsenden.

- 14.8 Nähere Ausführungen über einzelne Bestimmungen der Vorstandsmitglieder sind in der Geschäftsordnung zu regeln.

15 RECHNUNGSPRÜFER*INNEN

- 15.1 Die Generalversammlung wählt für die Dauer von drei Jahren zwei Rechnungsprüfer*innen als Finanzkontrolle des Vorstandes. Wiederwahl ist unbegrenzt möglich.
- 15.2 Die Rechnungsprüfer*innen dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein.
- 15.3 Die Rechnungsprüfer haben die Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel innerhalb von vier Monaten ab Erstellung der Einnahmen- und Ausgabenrechnung bzw. des Jahresabschlusses zu prüfen. Der geschäftsführende Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- 15.4 Die Rechnungsprüfer*innen haben dem geschäftsführenden Vorstand über die jeweiligen Überprüfungsergebnisse zu berichten und stellen bei der Generalversammlung den Antrag auf Entlastung des Vorstandes. Der Prüfungsbericht hat die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel zu bestätigen oder festgestellte Gebarungsmängel oder Gefahren für den Bestand des Vereins aufzuzeigen. Weiters müssen Inschlaggeschäfte, sowie ungewöhnliche Einnahmen oder Ausgaben aufgezeigt werden.
- 15.5 Die Rechnungsprüfer*innen haben die Einberufung einer ao. Generalversammlung bei groben Verstößen des Vorstandes gegen die Rechnungslegungsvorschriften des Vereinsgesetzes 2002 vorzunehmen.
- 15.6 Das Ausscheiden der Rechnungsprüfer*innen ist durch Rücktritt, durch Enthebung durch die Generalversammlung und durch Tod möglich. Für den Rücktritt gelten die Bestimmungen des Punktes 10.9 sinngemäß.

16 SCHIEDSGERICHT

- 16.1 In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet ein Schiedsgericht, welches aus fünf Personen besteht. Das Schiedsgericht ist kein Schiedsgericht nach §§ 577 ff ZPO. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ - mit Ausnahme der Generalversammlung - angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist. Das Schiedsgericht wird derart gebildet, dass jeder Streitteil dem geschäftsführenden Vorstand zwei Vereinsmitglieder als Schiedsrichter*in namhaft macht, wobei der geschäftsführende Vorstand, ist er selbst bzw. der Verein der andere Streitteil, innerhalb von vierzehn Tagen die weiteren zwei Mitglieder des Schiedsgerichts namhaft zu machen hat. Ist ein anderes Vereinsmitglied vom Streit betroffen, so fordert der geschäftsführende Vorstand dieses Mitglied auf, innerhalb von vierzehn Tagen ab Zustellung der Aufforderung zwei weitere Mitglieder des Schiedsgerichts namhaft zu machen.

- 16.2 Diese vier Schiedsrichter*innen wählen eine fünfte Person zur*zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Können sie sich nicht binnen sieben Tagen einigen, so entscheidet das Leitungsorgan von MTD-Austria, wobei dieses nicht an die vorgeschlagenen Kandidat*innen gebunden ist. Wenn dieses Vorgehen nicht möglich ist, entscheidet unter den von den Schiedsrichter*innen vorgeschlagenen Kandidat*innen das Los. Die Schiedsrichter sind verpflichtet, sich an der Auslosung zu beteiligen. Verhindert ein*e nominierte*r Schiedsrichter*in das Zustandekommen oder Arbeiten des Schiedsgerichts, so ist dies dem Mitglied, das ihn nominiert hat, zuzurechnen, welches vom geschäftsführenden Vorstand aufzufordern ist, binnen angemessener Frist für Ersatz zu sorgen.
- 16.3 Das Schiedsgericht versucht zunächst eine Schlichtung, ist eine solche nicht möglich, ist es zur Entscheidung der Streitsache befugt. Die Streitparteien können sich rechtsanwaltlich vertreten lassen, ein Kostenzuspruch findet jedoch nicht statt. Im Zuge der Streitschlichtung kann das Schiedsgericht jedoch eine Empfehlung zur Kostentragung abgeben.
- 16.4 Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Den Streitparteien ist die Möglichkeit zu bieten, sich zum Streitgegenstand mündlich oder schriftlich zu äußern. Das Schiedsgericht kann, sofern es dies für zweckdienlich erachtet, eine mündliche Verhandlung mit Beteiligung der Streitparteien ansetzen. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Die*der Vorsitzende des Schiedsgerichts ist für die Ausfertigung der Entscheidung verantwortlich, die jedenfalls eine Begründung zu enthalten hat. Die Entscheidungen des Schiedsgerichts sind vereinsintern endgültig.
- 16.5 Nennt die*der Antragsgegner*in binnen einer Frist von vierzehn Tagen nach Nennung der Schiedsrichter*innen durch die*den Antragsteller*in keine Schiedsrichter*innen oder nennt es nicht binnen angemessener Frist Ersatzmitglieder (Punkt 16.2), so gilt dies als Einverständnis mit dem Antrag.

17 BEHÖRDLICHE ÄNDERUNG DER STATUTEN

Der Vorstand ist berechtigt, Änderungen der Statuten, die dem Verein von den Behörden aufgetragen werden, selbständig und ohne Beschlussfassung der Mitgliederversammlung zu veranlassen.

18 MARKE

Die Marke des Vereines ist beim österreichischen Patentamt als Wortbildmarke angemeldet und es gelten für diese Marke folgende Bestimmungen:

- 18.1 Grundsätzlich ist die Nutzung der Marke an die Berechtigung zur Berufsausübung einer*eines Orthoptist*in innerhalb Österreich gebunden.
- 18.2 Der Verein selbst ist ohne Einschränkungen berechtigt, die Marke zu nutzen.
- 18.3 Ordentliche Mitglieder sind berechtigt, die Marke in Verbindung mit ihrer Berufsausübung zu verwenden (z.B. auf Briefpapier, als Aufdruck auf dem Namensschild usw.).

- 18.4 In Österreich berufsberechtigte Orthoptist*innen, welche nicht im Verein Mitglied sind, müssen beim geschäftsführenden Vorstand um die Nutzung der Marke ansuchen. Über das Nutzungsrecht entscheidet der geschäftsführende Vorstand.
- 18.5 Das Nutzungsrecht der ordentlichen Mitglieder gilt für die Dauer der Mitgliedschaft. Bei Austritt oder Ausschluss aus dem Verein muss um die weitere Nutzung der Marke beim geschäftsführenden Vorstand angesucht werden. Punkt 18.4 gilt sinngemäß.
- 18.6 Missbräuchliche Markenverwendung (z.B. die Nutzung im Zusammenhang mit medizinisch-wissenschaftlich bedenklichen Behandlungsmethoden) führt zum Entzug der Nutzungsrechte durch den Verein.
- 18.7 Die Entziehung der Markennutzungsrechte erfolgt per Mail mit Bestätigung des Erhaltens und ist sofort mit Zugang wirksam, wobei die Zustellung bzw. der Versuch der Zustellung an die dem Verein zuletzt bekannte Adresse jedenfalls die gesetzlich erforderlichen Zustellwirkungen entfaltet.
- 18.8 Im Falle der Verletzung der Marke durch nicht dem Verein angehörige Dritte, durch nicht berufsberechtigte Orthoptist*innen oder durch Angehörige anderer Berufsgruppen besteht unverzügliche Meldepflicht aller die Verletzung wahrnehmenden Vereinsmitglieder gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand. Der Verein ist berechtigt, im Fall der Verletzung der Wortbildmarke durch Dritte die erforderlichen rechtlichen Schritte zu setzen.
- 18.9 Ein Klagerecht des einzelnen Vereinsmitglieds aus der Marke besteht nicht, jedoch kann ein Mitglied, welches angibt, durch die Verletzung der Marke Nachteile zu erleiden, im Falle, dass nach Meldung über die Verletzung der Marke an den Verein dieser untätig bleibt, verlangen, dass eine außerordentliche Generalversammlung betreffend rechtliche Schritte zur Verfolgung der Verletzung der Marke abgehalten werde.

19 AUFLÖSUNG DES VEREINES

- 19.1 Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- 19.2 Die Generalversammlung hat auch über die Liquidation zu beschließen. Sofern die Generalversammlung nichts Abweichendes beschließt, ist die*der Präsident*in die*der vertretungsbefugte Liquidator*in.
- 19.3 Im Fall der (freiwilligen oder behördlichen) Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der begünstigten Zwecke ist das verbleibende Vermögen für die in Punkt 2 dieser Statuten angeführten gemäß § 4a Abs 2 EStG 1988 begünstigten Zwecke zu verwenden, nach Möglichkeit durch eine nach §§34 ff BAO begünstigte Nachfolgeorganisation von **orthoptik austria** oder eine Sehbehinderteneinrichtung.

Wien, Oktober 2024